

**Zeitschrift:** Volksschulblatt  
**Herausgeber:** J.J. Vogt  
**Band:** 4 (1857)  
**Heft:** 32

**Artikel:** Luzern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-251047>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Fenstern versehen zu lassen und einige Veränderungen am Ofen vorzunehmen, und alsdann dasselbe als künftige Oberlehrerwohnung zu bestimmen. Die bisherigen Zimmer behält die Gemeinde zurück um sie — später einem Unterlehrer als Wohnung anzuweisen. Die Schatzung beträgt nach wie vor Fr. 75. 36. So hat die Gemeinde Müntschemier eine Besoldungserhöhung von Fr. 6 erzielt, während in Wahrheit der Schullohn um wenigstens Fr. 5. 50 geschwächt worden ist.

Unter den Pflichten figuriren neben den gesetzlichen natürlich auch „Heize u. Wäsche“ und Abhaltung der Kinderlehen und Leichengebete, wo er notabene für Letztere die bisher übliche Entschädigung nicht mehr fordern soll. Was die obern Behörden zu dieser Schulausschreibung sagen werden, ist noch unbekannt; hoffentlich werden sie die Schulfreundlichkeit der Gemeinde zu rektifiziren wissen.

— Ehre der Gemeinde Wynigen. (Korresp.) Die Einwohnergemeinde von Wynigen hat in ihrer letzten Versammlung einstimmig sämtliche Besoldungen der Lehrer ihrer Gemeinde über Fr. 500 erhöht und zwar die der Elementarlehrer um Fr. 63, die des Mittel Lehrers um Fr. 60, die der Oberlehrer um Fr. 52. Ehre dem edeln Streben dieser Männer, welche auch in anderer Beziehung große Opfer bringen zur Jugenderziehung und Heranbildung eines kräftigen und freien Menschengeschlechts.

— Abweisung. Bezüglich des Korrespondenz-Artikels in Nr. 25 dieses Blattes, das „Beten in der Schule“ betreffend, erklären die Kreissynoden der Amtsbezirke Burgdorf und Marwangen, daß eine Anschulbigung wegen Vernachlässigung des Gebetes in ihren Kreisen gerechter Weise nicht Platz haben könne.

— Wiederholungskurs und Synodalbesuch. (Korresp., Seeland.) Mit Vergnügen vernahmen wir seiner Zeit, daß Herr Schulinspektor Egger in Marberg für die Lehrer seines Inspektorats einen dreimonatlichen Wiederholungskurs zu eröffnen gedenke, der nun auch, wie wir hören, wirklich in der Art in's Leben getreten ist, daß unter der Leitung Herrn Eggers jeden Samstag einer ziemlich bedeutenden Anzahl von Zuhörern in verschiedenen wissenschaftlichen Fächern Unterricht erteilt wird. So sehr wir uns verpflichtet fühlen, Herrn Egger für seine Bemühungen unsere vollste Anerkennung auszusprechen, so können wir nicht umhin, auf einen Uebelstand hinzuweisen, den dieser Wiederholungskurs mit sich führen zu wollen scheint. Wir meinen den mangelhaften Besuch gewisser Kreissynoden. Das Institut der Kreissynoden ist ein gesetzliches und der Besuch desselben obligatorisch; dessenungeachtet hat die Lauheit und Unthätigkeit mancher Lehrer gegenüber ihrer Pflicht als Synodalen schon oft und viel zu Klagen Anlaß gegeben. Sehr zu bedauern wäre es nun aber, wenn bei dem Einen oder Andern sich die Meinung geltend gemacht haben sollte, er sei durch den Besuch des Wiederholungskurses seiner gesetzlichen Pflicht in Rücksicht des Besuches der Synoden enthoben, oder er dürfe sie vernachlässigen; um so mehr, als es ja einleuchtend ist, daß Wiederholungskurs und Synode nicht nur nebeneinander bestehen können, sondern daß Eines dem Andern förderlich sein muß. Wir hoffen und wünschen, daß diese Bemerkung dazu diene, einen allfälligen Irrthum genannter Art zu berichtigen und die Saumseligen in Betreff des Besuches der Kreissynoden überhaupt an ihre Pflicht zu erinnern.“

**Luzern.** Eintheilung und Trennung der Schulen. (Korresp.) Die Gemeindeschulen unsers Kantons theilen sich:

- a) in die Sommerschule für Kinder vom zurückgelegten 6. bis zum ange tretenen 9. Altersjahre. Sie bildet die erste Klasse der Gemeindeschule;
- d) in die Winterschule. Diese umfaßt die Kinder vom 9. bis zum vollendeten 13. Jahre und macht die zweite und dritte Klasse der Gemeindeschule aus;
- c) in die Wiederholungsschule, welche die aus der Winterschule entlassenen Schüler bis zum vollendeten 16. Altersjahre enthält und als Fortbildungs klasse der Gemeindeschule zu betrachten ist.

Die Mädchen besuchen statt der Wiederholungsschule die Arbeitsschule, können aber auch jene zu bestimmten Stunden benutzen.

„Für die Einteilung der Schüler innert einer Klasse gilt im Allgemeinen die Norm, daß alle zur gleichen Zeit eintretenden Schüler in der Regel zusammen eine Abtheilung bilden, so daß jede Klasse so viel Abtheilungen zählt, als sie Jahrgänge umfaßt. Die erste Klasse hat 2, die zweite 3, die dritte Klasse 2 und die Wiederholungsschule 3 Abtheilungen.— Es sollen aber die Abtheilungen stets auch nach der gleichmäßigen Befähigung der Schüler gebildet werden, wodurch allein eine Ausnahme von obiger Regel begründet wird.“

Ausnahmsweise können in der dritten Klasse, wenn sie als Oberschule von Einem Lehrer unterrichtet wird, die Schüler nach ihrer Befähigung und ihren Kenntnissen mit besonderer Bewilligung des Schulinspektors in drei Abtheilungen getrennt werden.

Die Klassentrennung nach den Geschlechtern ist nur da gestattet, wo die Zahl der schulpflichtigen Kinder mehr als drei getheilte Schulen erfordert. Sie kommt gegenwärtig in den Schulen von Luzern, Sursee, Hochdorf und Root vor.

Wo in einer Sommerschule während drei Jahren die Zahl der Schüler 50 übersteigt, werden die zwei Abtheilungen der Schule getrennt. Der Lehrer, welcher die untere Klasse der Winterschule unterrichtet, hat alsdann die obere Abtheilung der Sommerschule zu übernehmen.

Eine Winterschule, welche nach dreijähriger Durchschnittsrechnung mehr als 80 Schulkinder zählt, wird in eine Unter- und eine Oberschule, jede mit einem besondern Lehrer, getrennt. Zählt eine Unterschule mehr als 80 Kinder, so muß eine dritte Klasse errichtet werden.

**Margau.** Bestand des Lehrerpensionsvereins. Der Lehrerpensionsverein zählt gegenwärtig 442 Mitglieder, wovon 119 Pensionsberechtigte. In Folge der Begünstigung, welche der Staat dem Verein zu Theil werden ließ, und in Folge des Gesetzes, welches die Elementarlehrer zum Eintritt verpflichtet, sind in den letzten 2 Jahren 90 Mitglieder eingetreten. So ist es gekommen, daß das Kapitalvermögen auf Fr. 40,784 angewachsen und nur im letzten Rechnungsjahr sich um Fr. 4000 vermehrte. Für einen Elementarlehrer liegt der Ertrag der Aktie auf Fr. 37. 70; also Fr. 7. 90 mehr als im letzten Jahre.

**Freiburg.** Staatsbeiträge an das Schulwesen. (Aus dem Verwaltungsbericht.) Die im Budget für das Schulwesen bestimmten Kosten wurden verausgabt wie folgt:

|                                                                                                                                        | Festgesetzter Kredit. | Verausgabt. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------|
| 1. Beiträge für arme Gemeinden bei Neubauten oder wichtigen Reparaturen ihrer Schulhäuser (Vergrößerung, Pläne, Beschaffung etc. etc.) | 2,500                 | 2,481. 80   |
| 2. Jährliche Unterstützung an die Gemeinden für Lehrerbefoldung und Schulmaterial                                                      | 26,000                | 25,820. 31  |
| 3. Repetitionskurs der Lehrer                                                                                                          | 3,600                 | 3,292. 02   |
| 4. Beiträge an die Bezirksbibliotheken der Lehrer                                                                                      | 870                   | 862. 14     |
| 5. Beitrag an die Lehrerunterstützungskassa                                                                                            | 2,175                 | 2,175       |
| 6. Preise an die Lehrer und Lehrerinnen, welche sich im Schulhalten ausgezeichnet, oder Wiederholungs- (Sonntags-) Schulen gehalten    | 1,600                 | 1,604       |
| 7. Befoldung der Inspektoren, Kosten der Schulvisiten                                                                                  | 5,600                 | 5,453. 27   |
|                                                                                                                                        | Total Fr. 42,345      | 41,697. 54  |

Im vorigen Jahre beliefen sich die Auslagen auf Fr. 42,595. 17. Es sind also dieses Jahr Fr. 897. 62 Gt. weniger ausgegeben worden. (Der Staat gibt durchschnittlich für jeden Volksschüler Fr. 2. 45 aus.)

**Zürich.** Amtsjubiläum. Auf sinnige Weise wurde hier das 25jährige Amtsjubiläum des um die hiesige Blinden- und Taubstummenanstalt hochverdienten Hrn. Direktors Schibel gefeiert. Was Liebe und Dankbarkeit jetziger und ehemaliger Zöglinge, sowie der gesammten Lehrerschaft und die ehrenvollste Anerkennung von Seiten der Anstaltsvorsteherchaft vermag, wurde vereinigt, um den Jubilar auf würdige Weise zu ehren. Möge er noch lange im Saen wirken?

(N. 3. 3.)